

## **Die englische private limited company in Deutschland – riskanter als gedacht**

Nachdem der Europäische Gerichtshof in den Jahren 2002 und 2003 den Weg freigemacht hat, Zweigniederlassungen von englischen private limited companies („limited company“) in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union zu errichten und den Verwaltungssitz der limited company dorthin zu verlegen, sind innerhalb weniger Jahre eine Vielzahl solcher Gesellschaften mit Zweigniederlassungen in Deutschland gegründet worden. Von manchen wird die limited company geradezu euphorisch angepriesen. Im Gegensatz zur GmbH könne man eine limited company nämlich schon mit einem Kapital von 1 £ gründen, und da zur Gründung keine notarielle Beurkundung erforderlich ist, sei es viel einfacher, kostengünstiger und schneller, eine limited company zu errichten.

Zwar hat die englische limited company sicher einige Vorteile gegenüber der GmbH, es wäre aber fatal, die besonderen Anforderungen dieser Gesellschaftsform zu unterschätzen:

Die limited company benötigt, um handlungsfähig zu sein, mindestens zwei Personen: Den director (Vorstand / Geschäftsführer) und zusätzlich einen company secretary (Schriftführer der Gesellschaft). Auf die limited company ist grundsätzlich englisches Recht anwendbar. Dies ist vor allem für die innere Organisation der Gesellschaft entscheidend. Die Rechte und Pflichten der directors und secretaries, die Art der Willensbildung der Gesellschaft einschließlich des Minderheitenschutzes und auch die Vertretung der Gesellschaft und die Durchführung von Gesellschafterversammlungen richten sich nach englischem Recht. Protokolle von Gesellschafterversammlungen und auch sonstige Gesellschafterbeschlüsse sind in englischer Sprache abzufassen und in Kopie dem Registrar des englischen Handelsregisters zu übersenden. Für Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft besteht in vielen Fällen nach Art. 22 Nr. 2 EuGVVO eine ausschließliche Zuständigkeit der englischen Gerichte, so dass auch eine Schiedsklausel hier nicht weiterhilft. Das englische Gesellschaftsrecht hält zudem einige andere Überraschungen bereit wie z.B. die Pflicht der directors zur Offenlegung eines eigenen Interesses an einem Vertrag mit der Gesellschaft und die Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige einer Beteiligung an der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen. Auch die Kapitalerhaltung ist zum Teil anders geregelt als die Kapitalerhaltung bei der deutschen GmbH: Ausschüttungen können im englischen Recht grundsätzlich nur aus Gewinnen erfolgen, eine Kapitalherabsetzung ist nur unter Einschaltung eines Gerichts möglich, wobei die Belange der Gläubiger berücksichtigt werden müssen, die unter bestimmten Voraussetzungen der Kapitalherabsetzung widersprechen können. Nur wenige deutsche Unternehmer dürften über diese Fragen des englischen Gesellschaftsrechtes ausreichend informiert sein. Sich hierüber zu orientieren, erfordert die Mitwirkung eines im englischen Recht kundigen Beraters, was regelmäßig mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Das englische Gesellschaftsrecht legt der limited company umfangreiche Publizitätspflichten auf: So muss die limited company beispielsweise jährlich einen Statusbericht (annual return) vorlegen. Der return enthält einen Bericht zum aktuellen Satzungssitz, zum Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit und zu den Verwaltungsorganen der Gesellschaft sowie den Gesellschaftern. Auch muss die Gesellschaft einen Jahresabschluss (annual accounts) zum englischen Handels-

register einreichen, der aus Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz besteht und zehn Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres fällig ist. Alle diese Unterlagen sind öffentlich, Kopien können beim Registrar of Companies ohne große Probleme gegen Kostenerstattung angefordert werden. Daneben bestehen die deutschen Publizitätspflichten. Die limited company, die einen Verwaltungssitz in Deutschland unterhält und mit einer Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister eingetragen ist, ist verpflichtet, ihre englischen Abschlüsse in Deutschland offen zu legen. Daneben besteht eine Buchführungspflicht sowohl in England als auch in Deutschland. Allein diese soeben geschilderten Erfordernisse dürften mit recht hohen Kosten verbunden sein. Kommt man den englischen Publizitätspflichten nicht nach, kann die limited company aus dem englischen Register gelöscht werden, wobei das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich auf die britische Krone übergeht. Zwar bleibt aus deutscher Sicht eine Restgesellschaft für das in Deutschland belegene Vermögen bestehen, allerdings haben die bisherigen directors ihre Stellung verloren und handeln vom Zeitpunkt der Löschung an als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Die deutsche Restgesellschaft ist dann zunächst handlungsunfähig.

Zwar gibt es auch im englischen Recht grundsätzlich keinen Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter oder Geschäftsführer für Verbindlichkeiten der limited company; ebenso wie im deutschen Recht gibt es hiervon aber Ausnahmen:

Einen Durchgriff auf die directors sehen die englischen Rechtsinstitute des wrongful und des fraudulent trading vor. Das Institut des wrongful trading verpflichtet den director, bei Vorhersehbarkeit der Krise der Gesellschaft jeden Schritt zu unternehmen, um potenzielle Verluste der Gesellschaftsgläubiger zu minimieren. Fraudulent trading liegt vor, wenn der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf eine Benachteiligung der Gläubiger gerichtet ist. Auch ein Durchgriff auf die Gesellschafter ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich („Piercing/ lifting of the corporate veil“). All dies ist durch mannigfaltige Entscheidungen von englischen Gerichten näher ausgeformt worden, die dem Unternehmer oder zumindest seinem Berater in Grundzügen bekannt sein sollten. Daneben ist noch ungeklärt, ob nicht auch bestimmte Rechtsinstitute des deutschen Delikts- und Insolvenzrechts anwendbar sind, so dass auf eine limited company sowohl nach deutschen als auch nach englischen Grundsätzen ein Durchgriff auf directors oder Gesellschafter möglich wäre. Schließlich bringt die Tatsache, dass deutsche Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten mit limited companies englisches Recht anwenden müssen, mannigfaltige Unwägbarkeiten mit sich. Es ist anzunehmen, dass die Gerichte in größerem Umfang Sachverständigen-gutachten hinsichtlich des englischen Rechts in Auftrag geben werden, was wiederum die Prozesskosten erheblich erhöht.

Vor diesem Hintergrund sollte sich jeder Unternehmer – unter Einschaltung von Beratern, die im englischen Gesellschaftsrecht bewandert sind – reiflich überlegen, ob die limited company wirklich die geeignete Gesellschaftsform für die von ihm geplanten wirtschaftlichen Aktivitäten ist.

Elke Holthausen-Dux

Dr. Johannes Lang